Datenmanagement: Handlungsbedarf aufgrund des EU Data Act

Neue Verpflichtungen für zahlreiche Unternehmen

Daniel Esser

Daniel Esser, Managing Consultant Data Strategy, QUNIS GmbH

Der EU Data Act („Verordnung über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung") ist ein zentrales Vorhaben im Rahmen der europäischen Digitalstrategie 2030. Die Vision ist klar: Daten sollen leichter zugänglich, nutzbar und teilbar sein, um Innovationen europaweit zu fördern. Die Bestimmungen des EU Data Act werden ab dem 12.9.2025 verbindlich gelten. Was in Brüssel als regulatorischer Meilenstein gefeiert wird, bringt für Unternehmen in der Praxis jedoch erhebliche Herausforderungen mit sich. Denn die Umsetzung verlangt mehr als juristische Compliance (Einhaltung der Vorschriften): Sie erfordert einen strategischen, organisatorischen und technologischen Wandel im Umgang mit Daten.

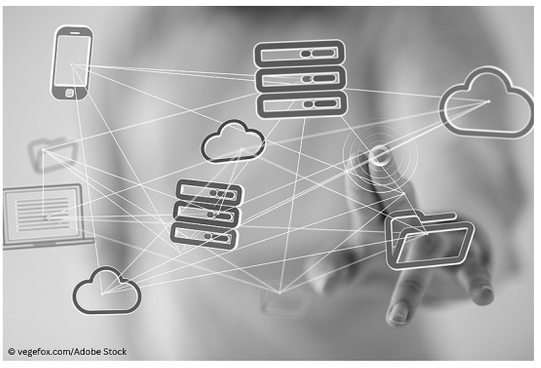

© vegefox.com/Adobe Stock

Die Kernfragen

- Welche Unternehmen sind vom EU Data Act betroffen?
- Worin bestehen die Pflichten eines Anbieters vernetzter Produkte?
- In welchen Umsetzungsschritten sollte ein EU-Data-Act-Projekt aufgesetzt werden?
- Wie lassen sich aus dem Pflichtprogramm Chancenpotenziale erschließen?

1. Einführung: Mangelnde Vorbereitung trotz breiter Praxisrelevanz

Bei dem EU Data Act handelt es sich um eine Verordnung (VO) der Europäischen Union, die am 11.1.2024 in Kraft getreten ist und ab dem 12.9.2025 EU-weit direkt anwendbar wird. Diese VO schafft einen neuen **Rechtsrahmen für den Umgang mit Daten** und legt harmonisierte Regeln fest. All diese Maßnahmen zielen darauf ab, einen **offenen und transparenten Datenmarkt** zu schaffen, der sowohl Innovationen fördert als auch die Rechte der Nutzer schützt.

Praxishinweis zum Anwendungsbereich:

Der EU Data Act gilt ...

- sowohl für personenbezogene als auch nicht-personenbezogene Daten [1] und
- betrifft Unternehmen aller Größenordnungen, die in der EU tätig sind,
- unabhängig davon, ob sie in der EU ansässig sind.

Im Rahmen dieses sehr weit gespannten Anwendungsbereichs müssen sich auch die **kleineren Unternehmen** in der Mittelstandspraxis vielfältigen **Herausforderungen** stellen. Diese reichen ...

– von entsprechenden Transparenzpflichten
– über die Sicherstellung der Einhaltung von Datenzugangs- und Nutzerrechten
– bis hin zu Vorkehrungen für Zugriffe im Notfall.

In der Tabelle 1 ist in acht Teilbereichen dargestellt, was auf die Unternehmen zukommt.

Tabelle 1: Verpflichtungen aufgrund des EU Data Act

Handlungsfeld	Inhalt	Zweck
Offenlegungs-verpflichtungen	Unternehmen müssen Transparenz bezüglich gesammelter, genutzter und geteilter Daten gewährleisten, ...	... um den Nutzern einen besseren Überblick über ihre Daten zu ermöglichen.
Förderung der Datenportabilität	Daten sollen leichter zugänglich und übertragbar gemacht werden, ...	... um so den freien Datenfluss zu fördern und die Transparenz zu erhöhen.
Vertragsschutz	Schutz europäischer Unternehmen, insbesondere KMUs, ...	... vor unfairen Vertragsklauseln bezüglich des Datenaustauschs.
Verhinderung von Datenmonopolen	Durch Schaffung einer ausgewogeneren und transparenteren Datenlandschaft ...	... sollen große Unternehmen ihre marktbeherrschende Stellung bei Daten nicht ausnutzen können.
Regelungen für den Datenzugang	Der EU Data Act legt fest, wann und wie Daten von vernetzten Geräten empfangen und weitergegeben werden dürfen, ...	... um so Klarheit für alle Beteiligten zu schaffen.
Stärkung der Nutzerrechte	Verbraucher und Unternehmen erhalten mehr Kontrolle über die von ihnen generierten Daten, ...	... um so die Entscheidungsfreiheit zu gewährleisten, wer darauf zugreifen darf.
Anbieterwechsel	Vorkehrungen für den Wechsel zwischen Cloud-Anbietern ...	... sollen den Kunden Vereinfachungen bei der Durchführung eines Wechsels bringen.
Notfallzugriff	Zugriff auf privatwirtschaftliche Daten für öffentliche Stellen, ...	... um in Notfallkonstellationen schnell handeln zu können.

Mit der in Tabelle 1 veranschaulichten Spannweite wird erkennbar, dass die Herausforderungen für die Unternehmen in der Praxis enorm sind. Denn die Umsetzung verlangt weit mehr als vertragliche Absicherungen im Sinne juristischer Compliance: Sie erfordert einen **strategischen, organisatorischen und technologischen Wandel** im Umgang mit Daten.

2. Betroffenheitsanalyse

2.1 Welche Unternehmen sind betroffen?

Betroffen sind insoweit insbesondere Hersteller vernetzter Produkte, Anbieter digitaler Dienste sowie alle Unternehmen, die produktbezogene Daten erfassen, speichern oder bereitstellen. Auch Dienstleister, die Datenanalysen oder datengetriebene Services anbieten, müssen sich auf neue Verpflichtungen einstellen. Damit ist der EU Data Act für eine breite unternehmerische Landschaft von unmittelbarer Bedeutung. **Betroffen sind beispielsweise:**

- produzierende Unternehmen mit IoT-fähigen Maschinen (z.B. im Maschinen- und Anlagenbau); IoT = Internet of Things, ein Netzwerk physischer Objekte (Geräte, Fahrzeuge, Haushaltsgeräte, Sensoren etc.), die mit Elektronik, Software und Netzwerkkonnektivität ausgestattet sind, um automatisch Daten zu sammeln, auszutauschen und darauf basierend zu agieren, ohne dass direktes menschliches Eingreifen erforderlich ist;
- Automobilhersteller;
- Energieversorger mit Smart-Meter-Infrastruktur (Smart Meter = intelligentes Messsystem);
- Plattformanbieter im Bereich Logistik oder Industrie 4.0;
- SaaS- und Cloud-Dienstleister („Software as a Service“ (SaaS)-Lösungen: Bereitstellung von Computing-Ressourcen, z.B. Buchführungssoftware und Rechnerkapazitäten, über das Internet durch Dienstleister);
- Telekommunikationsunternehmen sowie
- Anbieter von KI-gestützten Analysediensten.

Praxishinweis:

Auch **kleinere Unternehmen und Start-ups**, die datenbasierte Produkte oder Dienstleistungen anbieten, müssen sich auf die neuen Anforderungen vorbereiten. Ein Beispiel dafür ist ein Start-up in der Touristik, das Kundendaten für Anbieter von Übernachtungsmöglichkeiten aufbereitet.

Nachfolgend wird näher beleuchtet, was hinter der politischen Zielsetzung des EU Data Act steckt, welche konkreten Anforderungen sich daraus für Unternehmen ergeben – und warum viele Organisationen heute noch nicht bereit sind, diesen Wandel zu bewältigen.

2.2 Welche Daten sind betroffen?

Der EU Data Act unterscheidet nicht nur zwischen verschiedenen Datenarten (z.B. Produkt-, Dienstleistungs- oder abgeleiteten Daten), sondern auch zwischen unterschiedlichen **Nutzungs- und Weitergaberechten**. Genau hier liegt eine der größten **praktischen Hürden:** Denn viele Unternehmen wissen heute nicht genau,

- welche Daten sie besitzen,
- wo diese gespeichert sind und
- welche davon unter die neuen gesetzlichen Regelungen fallen.

Datenmanagement als Kernkompetenz *(Dr. Hillmer):*
BC20241004
www.bc-online.de

In der Praxis zwingt der EU Data Act daher viele Organisationen dazu, ein sog. Data Mapping (Datenabgleich/Überprüfung der Zuordnung) sowie eine systematische Klassifikation ihrer Daten vorzunehmen – Aufgaben, die eigentlich schon längst hätten umgesetzt werden sollen. Denn ein **strukturierter, geordneter und strategisch durchdachter Umgang mit Daten** sollte die Voraussetzung für jede datengetriebene Organisation sein. Die Realität zeigt jedoch: Viele Unternehmen haben sich bislang unzureichend mit ihrer Datenlandschaft befasst. Erste naive Umsetzungsprojekte zum EU Data Act greifen daher oft ins Leere. Hier wird sprichwörtlich das Pferd von hinten aufgezäumt – statt auf einer soliden Datenbasis aufzubauen, wird versucht, regulatorische Anforderungen zu erfüllen, ohne die zugrunde liegenden Daten überhaupt im Griff zu haben.

Die **Herausforderungen** sind komplex und betreffen unterschiedliche Ebenen: Es geht darum,

- Nutzerdaten von Systemdaten oder Metadaten zu unterscheiden,
- geschäftsgeheimnisrelevante Daten von öffentlich zugänglichen Informationen abzugrenzen,
- Rohdaten von verarbeiteten Informationen zu unterscheiden und
- zu klären, welche Daten von weiteren Regularien wie der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) betroffen sind.

Ohne diese Differenzierung wird eine rechtssichere und strategisch sinnvolle Umsetzung kaum möglich sein.

2.3 Wer ist von welchen Vorkehrungen betroffen?

Die Umsetzung des EU Data Act ist kein IT- oder reines Datenthema und auch keine juristische Pflichtübung. Vielmehr sind zentrale Fragen der Organisationsgestaltung, der internen Koordination und der strategischen Steuerung zu stellen und zu beantworten.

Denn Unternehmen müssen nicht nur die sog. Data Ownership (das Eigentum an den Daten) definieren, Zugriffs- und Freigabestrukturen etablieren oder technische Plattformen einsetzen. Sie müssen darüber hinaus auch **Projektstrukturen** schaffen, **Verantwortlichkeiten** neu verteilen und **bereichsübergreifende Abstimmungen** koordinieren – etwa zwischen IT, Datenschutz, Fachbereichen, Produktmanagement und der Rechtsabteilung. Für viele Unternehmen bedeutet das, dass bestehende Rollen und Prozesse angepasst oder neu geschaffen werden müssen.

Beispiel:

Kunden-/Geschäftspartnerzugriffe auf Daten

Der EU Data Act sieht vor, dass Nutzer – also Kunden oder Geschäftspartner – unter bestimmten Bedingungen Zugriff auf produktbezogene Daten verlangen können. Die organisatorische Antwort darauf muss in der Lage sein, zentrale Fragen zu beantworten:

- Wer bearbeitet entsprechende Anfragen?
- Wer prüft, ob die angefragten Daten herausgegeben werden dürfen?
- Wer dokumentiert die Entscheidung und stellt die Daten bereit?

Diese Abläufe und Zuständigkeiten sind in vielen Unternehmen bislang nicht definiert oder existieren nur fragmentarisch.

Darüber hinaus kann ein EU-Data-Act-Projekt nur dann erfolgreich umgesetzt werden, wenn das Fundament für alle **zentralen Entscheidungen**

im Umgang mit Daten geschaffen wird, indem geklärt wird:

- Wer darf was?
- Wo liegen welche Daten?
- Wie sind sie klassifiziert?
- Welche Daten sind schützenswert oder geschäftskritisch?

Fehlt dieses Fundament, fehlt dem Unternehmen auch die notwendige Übersicht und Steuerungsfähigkeit.

Praxishinweis:

Ein solches Fundament ist nicht nur für die Erfüllung regulatorischer Vorgaben, wie dem hier thematisierten EU Data Act, von Bedeutung. Es ist auch **unverzichtbar für jedes andere datengetriebene Vorhaben** – sei es Business Intelligence (z.B. Datenmanagement, Kostenmanagement, mehrdimensionales Reporting und Unternehmens-Cockpit „aus einem Guss"), Prozessoptimierung, KI-Nutzung oder datengetriebene Produktentwicklung. Denn jedes dieser Projekte setzt voraus, dass relevante Daten auffindbar, vertrauenswürdig und nutzbar sind.

2.4 Umsetzungsbeispiel zu den Pflichten eines Anbieters vernetzter Produkte

Für Hersteller von vernetzten Produkten – wie z.B. **Siemens** in der Industrieautomation oder **Samsung** in der Consumer Electronics, **Philips** im Bereich Smart Home oder **John Deere** in der Landmaschinentechnik, **Nest/Google** bei Smart-Home-Systemen oder **Fitbit** im Wearables-Segment, **Schneider Electric** in der Gebäudeautomation oder **GE** in der Medizintechnik sowie **Vorwerk** im Bereich smarter Haushaltsgeräte (Thermomix, Kobold-Saugroboter) – ergeben sich daraus vielfältige Pflichten, die sich in vier Bereiche wie folgt strukturieren lassen:

(1) Zugänglichkeit der Daten: Produkte müssen so konzipiert und designt werden, dass Nutzer schnell, einfach und sicher auf die generierten Daten zugreifen können, ggf. kontinuierlich und in Echtzeit.

(2) Vorvertragliche Informationspflicht: Vor Vertragsabschluss müssen Hersteller (siehe Beispiele oben) detaillierte Informationen bereitstellen über:

- Art, Format und geschätzten Umfang der Produktdaten;
- ob das Produkt kontinuierlich und in Echtzeit Daten generieren kann;
- Speicherdauer und -ort der Daten;
- Möglichkeiten des Datenabrufs und deren Löschung.

(3) Datenaustausch und Datenweitergabe: Erforderlich ist die Implementierung von Schnittstellen, die intern den Datenaustausch zwischen verschiedenen Systemen sowie extern die Datenweitergabe an Dritte auf Wunsch des Nutzers ermöglichen.

(4) Sicherheitsmaßnahmen: Unverzichtbar ist die Implementierung robuster Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Daten, insbesondere bei der Bereitstellung für Dritte.

Praxishinweis:

Zu ergänzen ist dieses Pflichtenheft um eine **Design-Empfehlung:** Gestalten Sie neue Produkte künftig generell im Hinblick auf die Möglichkeiten und Grenzen der Zugänglichkeit.

3. Fünf zentrale Umsetzungsschritte für ein erfolgreiches EU-Data-Act-Projekt

Wer im vorbeschriebenen Sinne Daten strategisch als Vermögenswert behandelt, kommt an einer durchdachten Governance-Struktur nicht vorbei. In diesem Abschnitt wird in der Tabelle 2 (S. 378) näher darauf eingegangen, welche Schritte man im Projekt durchlaufen muss, um den EU Data Act erfolgreich umsetzen zu können.

Digitalisierung heißt auch Bilanzbuchhaltung 4.0:
Mellinger:
BC 7/2017, S. 321 ff.
www.bcbeckdirekt.de
bc 2025, 321

Tabelle 2: Projektumsetzung

Projektschritte	Inhalt
(1) **Data Mapping und Klassifikation**	Als erster Schritt müssen die relevanten Daten identifiziert, kategorisiert und klassifiziert werden. Dafür ist ein gewisses Fundament in der Data Governance (systematische Verwaltung und Steuerung von Daten in einer Organisation oder einem rechtlichen Rahmen) erforderlich – etwa ein gepflegter Datenkatalog, klar dokumentierte Prozesse und eine minimal funktionsfähige Organisation.
(2) **Vertragsmanagement**	Bestehende Vereinbarungen müssen überprüft und angepasst werden, um mit den Anforderungen des EU Data Act konform zu gehen. Dieser Punkt betrifft vor allem juristische Fragestellungen.
(3) **Technische Umsetzung**	Die Interoperabilität und Portabilität der Daten müssen sichergestellt sein. Der Anspruch: Daten sollen perspektivisch per Knopfdruck in strukturierter Form zugänglich gemacht werden können.
(4) **Governance und Organisation**	Strukturen und Verantwortlichkeiten müssen ausgebaut werden. Das betrifft insbesondere Transparenz, Zugriffskontrolle und das Management von Rollen im Unternehmen.
(5) **Projektmanagement**	Die Umsetzung erfordert ein stringentes, bereichsübergreifendes Projektmanagement. Der Zeitrahmen ist ehrgeizig – ab 2026 wird ein automatisierter, self-service-basierter Datenzugriff erwartet.

Die in Tabelle 2 aufgeführten Schritte verdeutlichen noch einmal besonders klar, dass die Umsetzung des EU Data Act kein reines Fach- oder IT-Vorhaben ist. Sie verlangt eine **gut koordinierte Zusammenarbeit** zwischen Datenverantwortlichen, IT, Legal, Datenschutz, Fachbereichen und dem Management – und somit ein hohes Maß an interner Abstimmung und Reife. [2]

4. Vom Pflichtprogramm zur Chance

Wer die zweifellos herausfordernden Anforderungen annimmt, dem eröffnet sich mit der Umsetzung des EU Data Act auch ein großes Chancenpotenzial. Denn Unternehmen, die frühzeitig in ihre Datenstrategie investieren, können **mehr** erreichen **als bloße Rechtssicherheit:**

– Sie entwickeln neue datenbasierte Geschäftsmodelle, z.B. datengetriebene Services oder Plattformangebote,
– reduzieren Kosten durch verbesserte Datenarchitekturen, weniger Redundanz (mehrfaches Vorhandensein derselben Informationen) und effizientere Prozesse,
– minimieren regulatorische Risiken durch Transparenz und Verantwortungszuordnung und
– schaffen durch den sicheren Austausch von Daten die Grundlage für Innovation und digitale Ökosysteme.

Somit kann das Projekt zu einem **Türöffner** werden: für neue digitale Erlösmodelle, datengetriebene Produkte oder Partnerschaften im Ökosystem. Zugleich entsteht intern ein **Reifegewinn** in Form

- einer besseren Zusammenarbeit zwischen IT, Legal, Fachbereichen und Produktentwicklung,
- eines höheren Datenbewusstseins sowie
- der Fähigkeit, eigene Dateninfrastrukturen strategisch zu entwickeln.

Demzufolge zeigt sich: Der EU Data Act ist kein Bremsklotz. Richtig angegangen, wird er zum **Katalysator für digitale Weiterentwicklung.**

5. Fazit

Im Rahmen der Umsetzung des EU Data Act müssen sich betroffene Unternehmen ihrer eigenen Datenlandschaft stellen. Wer nicht weiß, welche Daten vorhanden sind, wo sie liegen und wer sie nutzen darf, kann auch keine **gesetzeskonforme oder zukunftsorientierte Datenstrategie** entwickeln. Wer aber jetzt in Strukturen, Prozesse und Kompetenzen investiert, kann sich nicht nur Rechtssicherheit, sondern auch einen echten Vorsprung im digitalen Wettbewerb verschaffen. In Tabelle 3 (S. 379) finden sich sechs Handlungsempfehlungen, um diesen Vorsprung realisieren zu können.

Tabelle 3: Checkliste mit Handlungsempfehlungen für Unternehmen

1. Dateninventur starten	Beginnen Sie mit einem strukturierten Data Mapping: • Welche Daten entstehen in welchen Prozessen? • Wo liegen die Daten? • Wer hat Zugriff?
2. Daten klassifizieren und Verantwortung klären	• Klären Sie, welche Daten besonderen **Schutzrechten** (z.B. Geschäftsgeheimnisse, personenbezogene Daten) unterliegen. • Definieren Sie klare Data Ownerships („Daten-Besitzverhältnisse"/Zuständigkeiten) und **Verantwortlichkeiten.**
3. Governance-Strukturen etablieren	Auch ein minimalistisches Data-Governance-Modell hilft, **Regelwerke und Abläufe zu formalisieren** – als Voraussetzung für • Datenfreigaben, • Transparenz und • Compliance.
4. Verträge überprüfen und anpassen	Prüfen Sie **bestehende Verträge und Nutzungsbedingungen** im Hinblick auf die neuen Rechte und Pflichten – in enger Abstimmung mit der Rechtsabteilung bzw. dem juristischen Berater.
5. Technische Voraussetzungen schaffen	Bauen Sie eine Infrastruktur auf, die **Datenportabilität und Interoperabilität** ermöglicht. Ziel ist ein strukturierter Datenzugriff – perspektivisch als Self-Service.
6. Das Projekt strategisch verankern	Der EU Data Act ist kein Randthema: • Verankern Sie es auf Topmanagement-Ebene! • Schaffen Sie ein zentrales Projektteam! • Nutzen Sie die Chance zur datenstrategischen Weiterentwicklung!

Insgesamt gesehen ist anzuraten, das EU-Data-Act-Projekt als Hebel zu betrachten, um die Datenstrategie zu schärfen. Wer sich heute sauber aufstellt, hat morgen nicht nur weniger Risiko – sondern auch mehr Spielraum für Innovation. [3]

Anmerkungen

[1] Die Rechte gelten unabhängig davon, ob es sich um personenbezogene oder nicht-personenbezogene Daten handelt; der EU Data Act soll privaten und gewerblichen Nutzern Zugang zu Daten gewähren, die bei der Nutzung von vernetzten Produkten oder Diensten generiert werden. Dies beinhaltet sowohl personen- als auch nicht-personenbezogene Daten, vgl. *Schirmbacher, Martin/Czempinski, Marcus*, Her mit den Daten! Was der Data Act verlangt, https://haerting.de/wissen/her-mit-den-daten-was-der-data-act-verlangt/.

[2] Noch detailliertere Empfehlungen zu den ***jetzt einzustellenden Maßnahmen*** finden sich in einer kompakten Handreichung unter https://qunis.de/eu-data-act-selbst-check/.

[3] Für einen Selbst-Check zum EU Data Act steht für BC-Leser ein Download-Angebot unter https://qunis.de/eu-data-act-selbst-check/ zur Verfügung.